



Gemeinde Othmarsingen

Reglement über die Finanzierung der selbsttragenden Betriebe Wasser und Abwasser sowie der Strassen

2020

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Finanzierung von Erschliessungsanlagen	4
§ 3	Mehrwertsteuer / Gebührenanpassung / Tarife	4
§ 4	Verjährung	5
§ 5	Zahlungspflichtige	5
§ 6	Verzug, Rückerstattung	5
§ 7	Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	5
B	Erschliessungsbeiträge	5
§ 8	Kosten	5
§ 9	Beitragsplan	6
§ 10	Erschliessungsfunktion	6
§ 11	Auflage und Mitteilung	6
§ 12	Vollstreckung	6
§ 13	Bauberechnung	6
§ 14	Zahlungspflicht	6
§ 15	Fälligkeit	6
§ 16	Bemessung	7
C	Strassen	7
§ 17	Eigentumsübertragung	7
§ 18	Strassenbenützungsgebühren	7
D	Wasser und Abwasser	8
	Anschlussgebühren	8
§ 19	Bemessung	8
§ 20	Zahlungspflicht	9
§ 21	Sicherstellung	9
	Benützungsgebühren	9
§ 22	Benützungsgebühren	9
§ 23	Bemessung	9
§ 24	Grundgebühr Wasser	9
§ 25	Verbrauchsgebühr Wasser	9
§ 26	Wasserbezüge für besondere Zwecke, vorübergehende Wasserabgabe	9
§ 27	Grundgebühr Abwasser	10
§ 28	Verbrauchsgebühr Abwasser	10
E	Rechtsschutz und Vollzug	11
§ 29	Rechtsschutz, Vollstreckung	11
F	Schluss- und Übergangsbestimmungen	11
§ 30	Inkrafttreten	11
§ 31	Übergangsbestimmungen	11

Anhang 1	Definitionen Basis-, Grob- und Feinerschliessung	12
Anhang 2	Strassenbenützungsgebühren.....	13
Anhang 3	Gebührentarife Wasser	14
Anhang 4	Gebührentarife Abwasser.....	15

Gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (Stand 1. Januar 2011) und § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978

beschliesst die Einwohnergemeinde Othmarsingen:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen, kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümer.

§ 2 Finanzierung von Erschliessungsanlagen

¹Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge für die Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung von Strassen und kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie der Abwasserbeseitigung;
- b) Anschlussgebühren für die Erstellung, Änderung und Erneuerung von kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung;
- c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr, für den Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.

²Die Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten nicht übersteigen.

§ 3 Mehrwertsteuer / Gebührenanpassung / Tarife

¹Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

²Bei der Festsetzung von Gebührentarifen ist der Preisüberwacher beizuziehen.

³Sämtliche Kosten der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind zu 100 % über Gebühren zu finanzieren. Die Tarife der Gebühren für Wasser und Abwasser werden durch den Gemeinderat unter Wahrung der Eigenwirtschaftlichkeit der Werke, unter Einbezug der anstehenden Projekte sowie allfälliger spezialgesetzlicher Vorgaben und unter Berücksichtigung der langfristigen Finanzplanung über 15 Jahre, festgelegt.

⁴Der Gemeinderat passt die Gebühren auf Grund des Budgets und unter Wahrung der vorgegebenen Tarifstruktur jeweils entsprechend an.

§ 4 Verjährung

¹Bezüglich der Verjährung gilt § 5 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 5 Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 6 Verzug, Rückerstattung

¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, kann ohne Mahnung noch ein Verzugszins berechnet werden.

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, wird ein Vergütungszins entrichtet.

³Es gilt die Zinsverordnung des Regierungsrates.

§ 7 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen

¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

²Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren (Ratenzahlungen, Stundungen).

B Erschliessungsbeiträge

§ 8 Kosten

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Kosten für den Erschliessungsplan;
- b) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- c) Bestandesaufnahmen (z.B. Rissprotokolle);
- d) Gebühren und Kosten für Bewilligungen;
- e) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- f) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- g) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- h) Verschiedenes und Unvorhergesehenes;
- i) die Finanzierungskosten;
- j) die Verwaltungskosten.

§ 9 Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 10 Erschliessungsfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 11 Auflage und Mitteilung

¹Der Beitragsplan muss bei Beginn der Bauarbeiten öffentlich aufliegen. Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages schriftlich anzuzeigen.

³Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümern.

§ 12 Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 13 Bauabrechnung

¹Die Bauabrechnung kann durch Beitragspflichtige während 30 Tagen eingesehen werden.

²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt das übergeordnete Recht.

§ 14 Zahlungspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 15 Fälligkeit

¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

§ 16 Bemessung

¹Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung von Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung zu 100 % und die Kosten für die Groberschliessung zu 70 %.

²Die Kosten für die Sanierung und Erneuerung von bereits ausgebauten Gemeindestrassen trägt zu 100 % die Gemeinde.

³Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung von öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung zu 70 % und die Kosten für die Groberschliessung zu 50 %.

⁴Die Kosten für die Sanierung und Erneuerung von bereits erstellten öffentlichen Wasseranlagen und Abwasseranlagen trägt zu 100 % die Gemeinde. Im Zusammenhang mit der Erneuerung von öffentlichen Wasser- und Abwasseranlagen übernimmt die Gemeinde 100 % der Kosten für den Ersatz der privaten Hausanschlussleitungen Wasser und Abwasser im Bereich der öffentlichen Strasse.

⁵Die Kosten der Sanierungsleitungen Abwasser (Anschlussleitungen ausserhalb Baugebiet) sind in der Regel zu 50 % von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen (einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte) innerhalb des Gebäudekubus. Die Anschlussgebühr wird um 50 % ermässigt.

C Strassen

§ 17 Eigentumsübertragung

¹Gestützt auf einen Sondernutzungsplan sind fachmännisch erstellte Strassen, welche dem Gemeingebrauch dienen, nach deren Fertigstellung unentgeltlich in das Eigentum der Einwohnergemeinde zu übertragen.

²Bestehende Privatstrassen, die erstellt wurden, ausparzelliert sind und sich in einem guten Zustand befinden, kann die Gemeinde unentgeltlich ins Eigentum der Gemeinde übernehmen.

§ 18 Strassenbenützungsgebühren

Der Gemeinderat regelt das Benützungsrecht einer Gemeindestrasse und die Gebührenhöhe in einem öffentlich-rechtlichen Konzessionsvertrag oder durch einen Gemeinderatsbeschluss. Er beachtet dabei den im Anhang zu diesem Reglement festgelegten Gebührenrahmen und den Marktwert der Gemeindeleistung.

D Wasser und Abwasser

Anschlussgebühren

§ 19 Bemessung

¹Für den Anschluss an die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Sauberwasserleitung) erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro anrechenbare Geschossfläche der angeschlossenen Baute. Die anrechenbare Geschossfläche wird nach Massgabe der kantonalen Bauverordnung (§ 32 BauV) ermittelt. Dach-, Attika- und Untergeschoss gelten als anrechenbare Geschossflächen zur Berechnung der Anschlussgebühren.

²Für die Berechnung der Anschlussgebühr der Abwasserbeseitigung werden zusätzlich die Quadratmeter der Dach- und Hartflächen sowie der Verkehrsflächen (Bahntrassen etc.), welche in die Kanalisation entwässert werden, berücksichtigt.

³Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr Wasser und Abwasser für die erweiterten Flächen nach Absatz 1 und 2 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung. Die entwässerten Dach- und Hartflächen sowie entwässerte Verkehrsflächen können mit der anrechenbaren Geschossfläche nicht gegenseitig verrechnet werden.

⁴Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Geschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasser- und Abwasserversorgung mehr beansprucht wird.

⁵Bei bewilligungspflichtigen Zweckänderungen angeschlossener Gebäude wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

⁶Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Wasserbedarf bzw. Abwasseranfall werden keine Gebühren oder allenfalls Gebühren nach reduzierten Ansätzen erhoben.

⁷Bei landwirtschaftlichen Wohnbauten wird die Anschlussgebühr Wasser und Abwasser nach der anrechenbaren Geschossfläche erhoben. Für Stallungen wird die Anschlussgebühr pro Grossvieheinheit berechnet.

⁸Für Schwimmbäder wird die Anschlussgebühr Wasser und Abwasser pro Kubikmeter-Nettoinhalt berechnet.

⁹Es wird keine Anschlussgebühr Abwasser für die Dach- und Hartflächen sowie Verkehrsflächen erhoben, wenn das Regenwasser in ein Oberflächengewässer abgeleitet oder versickert wird und keine öffentliche Sauberwasserleitung beansprucht wird.

¹⁰Bei besonderen Verhältnissen (wie z. B. ausserordentlich grossem Wasserbedarf bzw. Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

¹¹Für Reduktionen oder Erhöhungen können Fachgutachten eingeholt werden. Die Kosten der Gutachten werden dem Grundeigentümer überbunden.

§ 20 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die entsprechende Werkleitung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten.

§ 21 Sicherstellung

¹Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

²Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat bei Bedarf die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

Benützungsgebühren

§ 22 Benützungsgebühren

¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

²Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen. Die Endabrechnung erfolgt Mitte Jahr.

³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 23 Bemessung

Die Benützungsgebühren Wasser und Abwasser bestehen aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr.

§ 24 Grundgebühr Wasser

Die jährliche Grundgebühr bemisst sich wie folgt:

Ein- und Mehrfamilienhäuser:	Pauschale pro Wohneinheit und Jahr
Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie:	Pauschale pro Jahreswasserverbrauch

§ 25 Verbrauchsgebühr Wasser

Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 26 Wasserbezüge für besondere Zwecke, vorübergehende Wasserabgabe

¹Die Wasserbezüge ab Hydrant für besondere Zwecke ohne Bauwasser erfolgen in der Regel über Wasserzähler.

²Über Spezialfälle kann der Gemeinderat fallweise entscheiden.

§ 27 Grundgebühr Abwasser

Die jährliche Grundgebühr bemisst sich wie folgt:

- a) Für Liegenschaften mit einer entwässerten Dach- und Hartfläche bis zu 250 m²: Pauschalgebühr

Wird das gesamte Dachwasser und/oder die gesamte Hartfläche einer Liegenschaft anordnungsgemäss versickert bzw. ohne Benützung einer öffentlichen Meteorwasserleitung in ein Gewässer geleitet, wird nur die halbe Pauschalgebühr erhoben, und zwar:

aa) bei Neubauten von Amtes wegen;

bb) bei bestehenden Bauten auf Gesuch des Pflichtigen hin, sofern eine bereits behördlich bewilligte, den Vorschriften entsprechende Versickerungsanlage vorhanden ist oder wenn die vorgesehene Versickerung von der Gemeinde bewilligt wird. Die Gebührenreduktion wirkt erst von der auf die Bewilligung der Reduktion und die Erstellung der Anlage folgende Rechnungsperiode an (1. Januar bis 30. Juni bzw. 1. Juli bis 31. Dezember).

- b) Für Liegenschaften mit mehr als 250 m² entwässert Dach- und Hartfläche: Gebühr pro Quadratmeter entwässerte Fläche.

Wird der Abfluss mit geeigneten Rückhaltmassnahmen gedrosselt und zeitlich verzögert, können die Abgaben für die betroffenen Flächen um max. 25 % reduziert werden.

- c) Für entwässerte Verkehrsflächen: Gebühr pro Quadratmeter entwässerte Fläche.

§ 28 Verbrauchsgebühr Abwasser

¹Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem gemessenen Wasserverbrauch (öffentliche, private Trink- und Brauchwasseranlagen und Regenwassernutzungen).

²Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen (separater Zähler) und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe usw.).

³Für stark verschmutztes oder schwallweise abgegebenes Gewerbe-/Industrieabwasser werden aufgrund von Betriebsanalysen Zuschläge erhoben. Der Gemeinderat erlässt in solchen Fällen aufgrund der Betriebsanalyse jährlich individuelle Gebührenerfügungen.

⁴Kann der Betrieb eine dauernde wesentliche Reduktion der zur Berechnung der Zuschläge erhobenen Werte nachweisen, so sind die Zuschläge entsprechend neu festzusetzen oder aufzuheben. Die neuen Ansätze können von dem Zeitpunkt an gerechnet werden, in welchem der obenerwähnte Nachweis erbracht ist, frühestens aber von der Einreichung des Gesuches beim Gemeinderat an.

E Rechtsschutz und Vollzug

§ 29 Rechtsschutz, Vollstreckung

¹Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt das Kant. Baugesetz.

²Die Vollstreckung richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG).

F Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt sind das Strassenreglement sowie das bisherige Wasserreglement und das bisherige Abwasserreglement vom 31. Mai 2002 aufgehoben.

§ 31 Übergangsbestimmungen

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 22. November 2019.

NAMENS DES GEMEINDERATES OTHMARSINGEN

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:



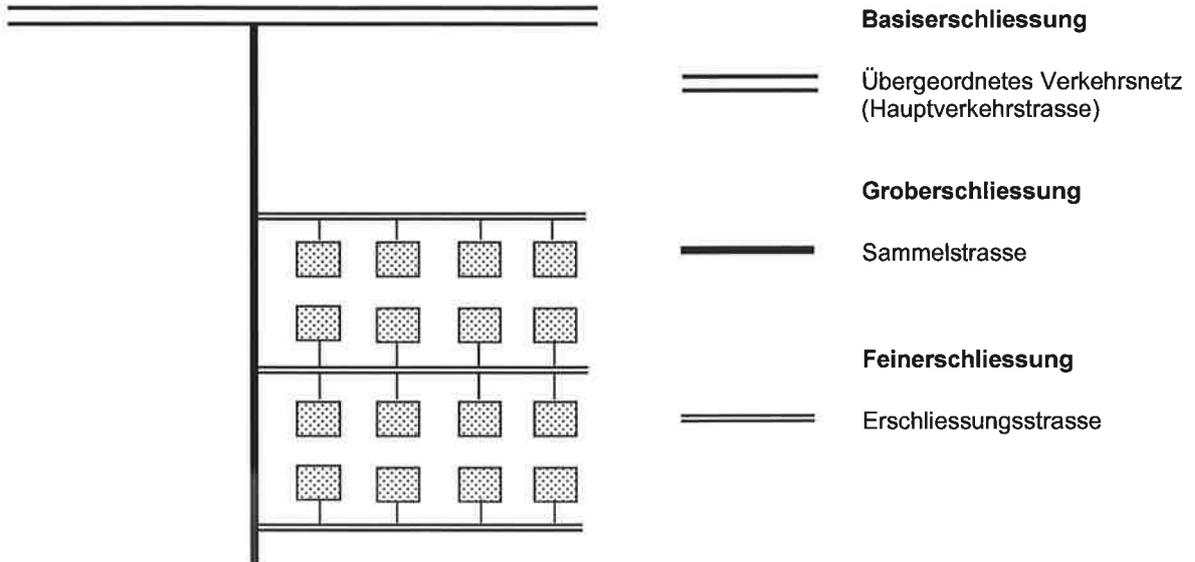
Hans Rätzer



Nicole Wernli

Anhang 1 Definitionen Basis-, Grob- und Feinerschliessung

Basis-, Grob- und Feinerschliessung (§ 16)



Strassenaufbau



Anhang 2 Strassenbenützungsgebühren

Strassenbenützungsgebühren (§ 18)

- 1 Für Leitungen beträgt die jährliche Gebühr:
 - a) bei blosser Arealbenutzung im Strassenbereich, CHF 1.-- pro Meter und Rohr, im Bankett- und Böschungsbereich CHF 0.50 pro Meter und Rohr.
 - b) bei Mitbenutzung von Rohrblöcken oder Hüllrohren CHF 2.-- pro Meter und Rohr.
- 2 Für vorübergehende Nutzungen wird durch den Gemeinderat fallweise entschieden.
- 3 Bis zum Betrag von CHF 50.-- wird auf eine Gebühr verzichtet.

Anhang 3 Gebührentarife Wasser

Anschlussgebühr (§ 19)

- CHF 25.-- pro Quadratmeter (m²) anrechenbare Geschossfläche
- CHF 25.-- pro Kubikmeter (m³) Nettoinhalt für Schwimmbassins
- CHF 200.-- pro Grossvieheinheit

Jährliche Grundgebühr (§ 24)

Ein- und Mehrfamilienhäuser

- CHF 25.-- Für erste Wohneinheit und Einzelanschluss (pauschal)
- CHF 15.-- Für jede weitere Wohneinheit (pauschal)

Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie

- CHF 40.-- bis 500 m³ Wasserverbrauch pro Jahr (pauschal)
- CHF 25.-- pro 500 m³ zusätzlichen Wasserverbrauch pro Jahr (pauschal)

Verbrauchsgebühr (§ 25)

- CHF 0.70 pro Kubikmeter (m³) des vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezugs

Vorübergehende Wasserabgabe (§ 26)

- CHF 100.-- Pauschalgebühr für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage
- CHF 0.70 pro Kubikmeter (m³) des vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezugs
- CHF 100.-- Bauwasser für erste Wohneinheit (pauschal)
- CHF 50.-- Bauwasser für jede weitere Wohneinheit (pauschal)

Anhang 4 Gebührentarife Abwasser

Anschlussgebühr (§ 19)

- CHF 30.-- pro Quadratmeter (m²) anrechenbare Geschossfläche
- CHF 30.-- pro Quadratmeter (m²) entwässerte Dach- und Hartflächen sowie entwässerte Verkehrsflächen
- CHF 30.-- pro Kubikmeter (m³) Nettoinhalt für Schwimmbassins

Jährliche Grundgebühr (§ 27)

- CHF 100.-- pauschal für Liegenschaften mit einer entwässerten Dach- und Hartfläche bis 250 m²
- CHF 0.40 pro Quadratmeter (m²) entwässerte Fläche für Liegenschaften mit mehr als 250 m² entwässerter Dach- und Hartfläche
- CHF 0.40 pro Quadratmeter (m²) für entwässerte Verkehrsflächen

Verbrauchsgebühr (§ 28)

- CHF 1.00 pro Kubikmeter (m³) des vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezugs (Stand ab 1. Januar 2025)